

# Deutsch-Südafrikanisches Forum (DeSaFor) e.V.

## Beitragsordnung (Beschluss des Gründungsvorstandes vom 15.03.2019)

### § 1 Finanzierung

Die Finanzierung des gemeinnützigen Vereins erfolgt über Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch Fördermittel und Sponsorenbeiträge. Sämtliche Finanzierungsbeiträge dürfen ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 2 Beiträge

Zur jährlichen Leistung von Beiträgen im Sinne dieser Beitragsordnung sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder alle vom Vorstand aufgenommenen Mitglieder des Vereins „Deutsch-Südafrikanisches Forum (DeSaFor) e.V.“ verpflichtet.

### § 3 Höhe der Beiträge

1. Natürliche Personen zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 60,- €. Von Eheleuten und Paaren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenleben, wird, wenn beide die Mitgliedschaft wollen, ein Familienbeitrag von 90,- € erhoben.
2. Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 30,- €. Nach Vollendung des 30. Lebensjahres wird der Beitrag nach Ziffer 1) erhoben.
3. Juristische Personen zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von mindestens 200,- €.
4. Die Beiträge werden zum 1. April eines jeden Jahres als Einmalbetrag erhoben. Der Einzug erfolgt vorzugsweise im SEPA-Lastschriftverfahren. Mitglieder, die sich diesem Verfahren nicht anschließen, erhalten rechtzeitig einen Hinweis auf die Fälligkeit des Beitrags.
5. Beginnt eine Mitgliedschaft während eines Jahres, so ist bei Beginn vor dem 1.4. der volle Beitrag, bei einem Beginn vor dem 1.10. ist der halbe Jahresbeitrag fällig. Bei Beginn nach dem 30.9. wird für das Jahr des Eintritts kein Beitrag erhoben.
6. Scheidet ein Mitglied aus, besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft kein Anspruch auf Rückzahlung eines bereits geleisteten Beitrags oder von Beitragsanteilen.
7. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand für die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise Ausnahmen zulassen.

### § 4 Spenden

Der Verein stellt auf Wunsch von Spendern nach Ablauf des Jahres, in dem die Spenden geleistet wurden, Spendenbescheinigungen nach den Anforderungen des Steuerrechts aus.

### § 5 Fördernde Mitglieder

Angebote von Spenden über 1.000 € von Dritten bedürfen für ihre Annahme eines Beschlusses des Vorstandes. Über die Verwendung in Fällen, in denen Förderer mit ihrem Beitrag eine besondere Zweckbestimmung verbinden, kann der Vorstand eine Vereinbarung abschließen, die von dem/der Schatzmeister\*in und einem weiteren Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB zu unterzeichnen ist.

### § 6 Fördermittel

Der Vorstand ist berechtigt, sich für satzungsgemäße Maßnahmen und Projekte um Zuschüsse oder Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder oder von Kommunen zu bemühen und die entsprechenden Anträge zu stellen. Er ist verpflichtet, bewilligte Mittel entsprechend den Vorgaben und Auflagen einzusetzen und ihre Verwendung gegenüber der Förderinstitution nachzuweisen.

### § 7 Überprüfung

Die Beitragsordnung kann nur auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung geändert werden.